

KONZESSIONEN

BERECHNUNG DES WERTS EINER KONZESSION

Ab welchem Schwellenwert gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie gilt nur für die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen mit einem Wert von mindestens

5 Millionen Euro.

Wie wird der geschätzte Wert einer Konzession ermittelt?

Bei der Ermittlung des Werts einer Konzession **muss der öffentliche Auftraggeber folgenden Faktoren Rechnung tragen:**

- dem Gesamtumsatz des Konzessionsnehmers während der Vertragslaufzeit
- ohne MwSt.
- als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen.

Der öffentliche Auftraggeber muss

- den **geschätzten, nicht den exakten tatsächlichen Wert** der Konzession angeben.

In den meisten Fällen ist es unmöglich, den künftigen Gesamtumsatz des Konzessionsnehmers genau zu berechnen, weil Konzessionen naturgemäß Risiken implizieren. Der Umsatz hängt von verschiedenen Faktoren ab (Anzahl der Nutzer, Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Vermögenswerts etwa durch das Wetter usw.).

- eine **möglichst genaue Schätzung angeben**. Er muss den geschätzten Konzessionswert nach einer in den Konzessionsunterlagen angegebenen objektiven Methode berechnen.

Diese Schätzung muss bei Versand der Konzessionsbekanntmachung bzw. in Fällen, in denen keine Bekanntmachung notwendig ist, bei Einleitung des Konzessionsvergabeverfahrens gültig sein.

Liegt jedoch der Wert der Konzession zum Vergabezeitpunkt mehr als 20 % über dem geschätzten Wert, so wird das Erreichen des Schwellenwerts anhand dieses höheren tatsächlichen Konzessionswerts geprüft.